Satzung vom Fanclub

AUF SCHALKE NORDENHAM

Offiziellen-Fan-Club des FC Schalke 04

Gegründet am 15.Mai 1998

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen FANCLUB AUF SCHALKE NORDENHAM. Er hat seinen Sitz in der Stadt Nordenham.

Der Fanclub ist in das Fanclubregister des FC Schalke 04 eingetragen und wird als offizieller Fanclub im SFCV (Schalker Fanclub Verband) unter der Mitgliedsnummer 457 geführt.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Mittelverwendung

- a.) die Erhaltung, Förderung und Unterstützung des FC Schalke 04.
- b.) der Austausch von Informationen mit befreundeten Organisationen und anderen Fanclubs.
- c.) die Festigung und Erneuerung der Gemeinschaft und Freundschaft der Fans.
- d.) die Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten im Sinne des FC Schalke04.
- e.) der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigen vorliegen. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei einer Ablehnung des Antrages müssen den Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag sollte nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Gründe des Fanclub "Auf Schalke Nordenham" oder des FC Schalke 04 entgegenstehen.

Bei Annahme der Mitgliedschaft wird sofort der halbjährliche oder jährliche Beitrag je nach Eintrittsdatum fällig.

Für die Zahlung des Beitrages ist dem Fanclub "Auf Schalke Nordenham" eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder regelmäßig am Jahresanfang seine halb oder Jahres Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Fanclub "Auf Schalke Nordenham" begrüßt auch die Mitgliedschaft von Menschen mit Behinderung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

5.1 Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt.

Die Mitgliedschaft kann jeder Zeit zum Halbjahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Mit Wirkung des Ausscheidens aus dem Fanclub verliert das ausgeschiedene Mitglied sämtliche Ansprüche gegenüber dem Fanclub, insbesondere den Ansprüch auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen.

5.2 Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand

Der Vorstand kann Mitgliedschaften wegen groben Verstoßes gegen den Fanclub "AUF Schalke Nordenham" oder wegen Vereinsschädigen Verhaltens fristlos kündigen. Dabei verliert das ausscheidende Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub, insbesondere den Anspruch auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungen.

5.3 Nichtbegleichung der halbjährlichen oder jährlichen Beitragszahlungen

Zahlt ein Mitglied nicht seinen halbjährlichen oder jährlichen Beitrag folgt mindestens eine schriftliche Mahnung seitens der Vereinsführung. Bei Zuwiderhandlungen kann dem Mitglied nach vier Wochen die Kündigung erteilt werden. Dabei verliert das ausscheidende Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub, insbesondere den Anspruch auf bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungen.

5.4 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

86

Die Organe des Vereins

Die Organe des Fanclubs setzen sich zusammen

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem stellvertretenden Vorstand
- c.) dem erweiterten Vorstand
- d.) die Mitgliederversammlung(ordentliche, außerordentliche, mindestens alle 2 Jahre)

Der Vorstand

Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt dessen Organstellung automatisch. Scheidet das Vorstandsmitglied während des laufendes Jahres aus dem Fanclub aus, so ist umgehend, jedoch spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorstandsvorsitzenden
- b.) dem Stellv. VS. Organisation
- c.) dem Stellv. VS. Finanzen
- d.) dem Stellv. VS. Kommunikation

Alle Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus und sind für Schulden in keinem Fall persönlich haftbar zu machen. (Ausnahme des voran stehenden: bei grober Fahrlässigkeit, Unterschlagung o.ä.Delikten).

Die Entlastung des Vorstandes kann auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand muss ebenfalls aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem Fanclub aus, so erlischt dessen Organstellung automatisch. Scheidet das Mitglied des erweiterten Vorstandes während des laufendes Jahres aus dem Fanclub aus, so ist umgehend, jedoch spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Nachfolger zu wählen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) dem Festausschuss
- b.) dem Organisationsteam "Dauerkartenvergabe"

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben Ihre Ämter ebenfalls ohne Vergütung aus und sind für Schulden in keinem Fall persönlich haftbar zu machen. (Ausnahme des voran stehenden: bei grober Fahrlässigkeit, Unterschlagung, o.ä Delikten).

§9 Geschäftsbereich des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

9.1 Wirkungsbereich des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Führung des Fanclubs.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen die Sitzungen, die vom 1.oder stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich (Ausnahme: es handelt sich um die ordentliche Mitgliederversammlung).

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

Sollte es doch einmal zu einer Stimmgleichheit kommen (evtl.durch Stimmenthaltung o.ä.) gilt der Antrag als abgelehnt. Der Antrag kann jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung erneut Zur Abstimmung gebracht werden.

9.2 Wahlen

Sowohl die Mitglieder des Vorstandes als auch die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der zweijährlichen stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während des laufendes Jahres aus dem Fanclub aus, so ist umgehend, jedoch spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, ein Nachfolger zu wählen.

9.3 Beschränkung des Vorstandes

Sowohl der Vorstand als auch der erweiterte Vorstand können Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das vorhandene Fanclubvermögen eingehen. Die Vollmachten sind insoweit begrenzt.

§10 Mitgliederversammlung

10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie deren Entlastung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderung, Unternehmungen, Anschaffung und Auflösen des Fanclub.

10.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert(z.B. bei nötig gewordener Neuwahlen; bei keiner eindeutigen Stimmenentscheidung zu Abstimmungspunkten im erweiterten Vorstand, o.ä.) oder wenn dies durch Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangt wird.

10.3 Die monatliche Mitgliederversammlung

Im Verlauf des Jahres sind monatliche Mitgliederversammlungen abzuhalten. Diese sollten zwar monatlich abgehalten werden, müssen jedoch mindestens einmal pro Quartal durchgeführt werden (Hinderungsgründe können Sommerferien o.ä. sein). Auf diesen Versammlungen werden

über Veranstaltungen, Fahrten, Unternehmungen, Anschaffungen o.ä. beraten, die kurzfristig und somit nicht in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Es ist ausreichend, wenn der Termin einmal per E-Mail verschickt und auf der Fanclub Homepage veröffentlich wird.

10.4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche und monatliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme: es ist eine andere Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung im Vorfeld angekündigt worden).

Alle Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Ausnahme regelt die Satzung (z.B. bei Verwendung des Fanclubvermögens).

Für Satzungsänderung und zur Auflösung des Fanclubs ist jedoch jeweils eine Stimmenmehrheit von drei viertel der gesamten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nur Volljährige Mitglieder.

§11 Beiträge

11.1 Die Höhe der Beiträge

Bei der Festlegung des jeweiligen zu entrichtenden Beitrages, wird zwischen den Folgend aufgeführt Mitgliederkreisen unterschieden:

- a.) dem aktiven volljährigen Mitglied
- b.) dem aktiven minderjährigen Mitglied

Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die am Fanclubgeschehen aktiv teilnehmen wollen. Diese erhalten bei Veranstaltungen, Fahrten etc. eine jeweilige vorher festgelegte, anteilige (meist finanzielle) Beteiligung am Vorhaben (jedoch erst nach einer Sperrfrist von sechs Monaten siehe §12.3). Aktive Mitglieder können sowohl FC Schalke 04 Mitglieder als auch nicht Mitglieder des FC Schalke 04 sein.

Der Beitrag ist wie folgt festgelegt:

- a.) Aktive und volljährige Männer zahlen 5,00 Euro im Monat (Jahresabbuchung 60,00 Euro)
- b.) Aktive und volljährige Frauen zahlen 2,50 Euro im Monat (Jahresabbuchung 30,00 Euro)
- c.) Nicht voll Erwerbstätige* zahlen 2,50 Euro im Monat (Jahresabbuchung 30,00 Euro)
- d.) Kinder bis 6 Jahre Beitragsfrei
- e.) Familien (Mann, Frau, Kind/er)** zahlen maximal 10,00 Euro im Monat

^{*}Nicht voll Erwerbstätige sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner (Nachweis) und Menschen mit Behinderung (Nachweis).

^{**}Familienbeitrag bei Kinder bis einschließlich 17 Jahre

11.2 Zahlung des Beitrages

Der Erstbeitrag wird unmittelbar nach Annahme der Eintrittserklärung fällig. Es wird dann sofort der halbjährige oder jährliche Betrag, je nach Eintrittsdatum fällig.

Für alle folgenden Mitgliedsbeträge ist dem Fanclub eine Dauerauftragslastschrift über die jeweilige Mitgliedsgebühr einzuräumen.

Über alle Notwendigen Details informiert der Kassenwart.

Die Mitgliedsbeiträge per Dauerlastschrift müssen bis spätestens Mitte Januar auf dem Fanclubkonto gutgeschrieben worden sein.

11.3 Zurückgebuchte Beiträge nach Lastschrifteinzug

Wird ein per Dauerauftrag Lastschrift einbezogener Lastschriftbeitrag mangels Deckung, wegen Widerspruch oder anderer Gründe (z.B. nicht gemeldeter Kontowechsel) nicht eingelöst, so ist der Bezogene verpflichtet umgehend den schuldig gebliebenen Beitrag zuzüglich Bearbeitungsgebühr der jeweiligen Bank (meistens 3,00 Euro) auf das Fanclubkonto zu überweisen oder die Begleichung anderweitig sicher zu stellen.

Kann das Mitglied den Vorfall nicht erklären oder verzögert sich die Beitragszahlung erheblich (um mehr als zehn Geschäftstage), so ist zusätzlich zum Betrag und der Bankgebühr eine Strafgebühr in Höhe von mindestens 10,00 Euro (evtl. zzgl. andere Kosten und Auslagen) zu zahlen.

Der Vorfall wird durch den Vorstand geprüft. Bei einem wiederholten Vergehen des Bezogenen muss dieser mit Sanktionen (bis hin zur fristlosen Kündigung) seitens des Vorstandes rechnen.

§ 12 Entscheidung über das Fanclubvermögen und geplanten Aktivitäten

12.1 Aktivitäten und Unternehmungen

Auf den Mitgliederversammlungen wird u.a. über Veranstaltungen, Unternehmungen und Anschaffungen beraten. Für die Genehmigungen solcher Aktivitäten genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

12.2 Entscheidung über das Fanclubvermögen

Die Zahlungsflüsse werden im geschäftlichen Vorstand abgestimmt.

Außergewöhnliche Zahlungsflüsse kann der geschäftsführende Vorstand bis zu einer Höhe von 1.500.00 Euro ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung durchführen. Alle Zahlungen über 1.000.00 Euro müssen vom gesamt Vorstand genehmigt werden.

12.3 Beteiligung von Neumitgliedern am Vereinsvermögen

Neumitglieder, die nicht länger als sechs Monate Mitglied in unserem Fanclub sind, können keine Zuschüsse für Fahrten, Karten, Feiern, Anschaffungen, o.ä. erwarten. Gerne können Sie jedoch an den anstehenden Aktivitäten teilnehmen, müssen diese jedoch aus eigener Tasche finanzieren. Damit soll die Ungleichbehandlung von Neu und Altmitgliedern, sowie das Ausnutzen einer kurzzeitigen Fanclubmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Eventuelle Härtefälle oder Ausnahmen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen .Dieser hat dann die Möglichkeit den Antrag zu prüfen und in einer Abstimmung darüber zu entscheiden.

§13 Wirksamkeit

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 08.01.2015 in Kraft. Alle vorher gebilligten Satzungen verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Nordenham, den 08.01.2015

Der Vorstand

Chiara Böschen (Vorsitzende)

Sven Victoria (stelly, Vors. ORGA)

Birte Victoria (stelly Vors Finanzen

Hans-Joachim Denker (stelly, Vors. Kommun.)